



Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

Aufnahmevertrag

Ordnung für Elternbeiräte

Träger/in der	
Tageseinrichtung:	
Anschrift der	
Einrichtung:	
Telefon-Nr.:	
TOIOIOII III.	
Fax-Nr.:	
E-Mail:	
L Maii.	
Homepage:	
Sprechzeiten:	
Opreonzenen.	

Liebe Eltern,

Sie haben sich dazu entschieden, dass Ihr Kind unsere Evangelische Tageseinrichtung für Kinder besucht. Wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns mit der Anmeldung entgegenbringen.

Wir wünschen uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen. In unserer Tageseinrichtung gibt es unterschiedliche Formen der Beteiligung für Sie und wir würden uns freuen, wenn Sie diese von Anfang an nutzen.

Mit dieser Broschüre überreichen wir Ihnen:

- die Ordnung unserer Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder,
- die Ordnung für Elternbeiräte unserer Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder,
- den Aufnahmevertrag über die Aufnahme Ihres Kindes in unsere Evangelische Tageseinrichtung für Kinder.

Alle drei Teile wurden in enger Kooperation von Vertretern der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Landeskirchenamt und des Verbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen-Waldeck e.V. erarbeitet. Sie sind die Voraussetzung für die Aufnahme Ihres Kindes.

In dieser Broschüre wird deutlich, dass mit der Aufnahme Ihres Kindes Sie, als Personensorgeberechtigte, und wir, als Träger/in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder, Vertragspartner sind. Damit entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten. Diese werden durch die Unterschriften unter den Betreuungsvertrag angenommen.

Vorrangig jedoch möchten wir uns als Ihr Partner bei der Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes verstehen.

Partnerschaftlich möchten wir Familien auch bei der Umsetzung ihres Taufversprechens unterstützen.

Unsere Tageseinrichtung für Kinder (Tageseinrichtung für Kinder steht als Sammelbegriff für Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und altersübergreifende Gruppen) möchte die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit Ihrer Familie unterstützen, ergänzen und fortführen. Sie hat nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) einen entsprechenden Auftrag.

Das pädagogische Handeln orientiert sich am Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen (BEP). Es will den individuellen Bedürfnissen und Interessen Ihres Kindes unter Achtung seiner Persönlichkeit gerecht werden und dieses in der Gemeinschaft mit anderen Kindern fördern. Vielfalt und Offenheit bewegen uns alle, deswegen verstehen wir den kompetenten Umgang damit als Herausforderung und Chance zu gleich.

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder orientiert sich als kirchliches Angebot an den Erkenntnissen zeitgemäßer Pädagogik und Religionspädagogik sowie der Botschaft des Evangeliums.

Der Alltag in unserer Tageseinrichtung bietet Ihrem Kind die Chance, Grunderfahrungen zur derzeitigen und zukünftigen Lebensbewältigung zu machen.

In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen Ihrem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt angeboten werden.

Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 8a SGB VIII einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und muss ggf. überprüfend tätig werden, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Wir wünschen uns – im Interesse Ihres Kindes – eine Erziehungspartnerschaft mit Ihnen. Diese zeigt sich insbesondere in gemeinsamen Gesprächen, der Möglichkeit der Beteiligung und Mitwirkung am Leben in der Tageseinrichtung, der Mitarbeit im Elternbeirat, aber auch in der Kirchengemeinde oder anderen kirchlichen Gremien.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserer Tageseinrichtung wohl fühlt und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Leitung der Evangelischen Tageseinrichtung Träger/in der Evangelischen Tageseinrichtung

Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

Präambel

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder ist ein Angebot der Kirchengemeinde/des Zweckverbandes/des Gesamtverbandes. In ihr sollen Kinder aus allen sozialen Schichten unabhängig von ihrer Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit oder Religion in ihrer geistigen, seelischen, sozialen und körperlichen Entwicklung ganzheitlich im Sinne der Bestimmungen des § 22 SGB VIII gefördert werden. Die Kinder lernen in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens ihre Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten.

Die Evangelische Tageseinrichtung orientiert sich neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 SGB VIII und des § 26 HKJGB auch am Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, der zur Einsicht in der Tageseinrichtung für Kinder vorliegt und in dem die systematische Beobachtung von Bildungsverläufen des Kindes eingefordert und deren Dokumentation angelegt und fortgeschrieben werden sollen.

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder orientiert ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus. Dabei werden Wert- und Sinnfragen sowie religiöse Vorerfahrungen der Kinder aufgenommen und Hilfen für die gegenwärtige und künftige Lebensbewältigung in christlicher Verantwortung gegeben. Sie unterstützt und fördert mit ihren familienergänzenden Angeboten die Personensorgeberechtigten bei ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie bei der Erfüllung eines gegebenen Taufversprechens.

Gemäß § 8a SGB VIII hat der/die Träger/in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder (im Folgenden "Tageseinrichtung" genannt), Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe über die Mitwirkung an der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung geschlossen.

Um diesen Verpflichtungen gerecht werden zu können, ist eine partnerschaftliche, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten und erzieherisch Mitarbeitenden unverzichtbar.

§ 1 Aufnahme

- (1) In die Tageseinrichtung werden Kinder ohne Ansehen der Person, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion aufgenommen, die im Einzugsbereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben.
- (2) Für die Aufnahme gelten die Altersbeschränkungen der für die Einrichtung bestehenden Betriebserlaubnis. In der Regel sind dies:
 - Kinderkrippen/Krippengruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 - Kindergarten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - altersübergreifende Gruppen für Kinder vom Krippen- bis zum Hortalter,
 - Kinderhorte/Hortgruppen für Kinder im Grundschulalter.

§ 2 Besondere Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Unmittelbar vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen¹ und die seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen² nach Hessischem Kindergesundheitsschutzgesetz erhalten hat.
- (2) Bei unvollständigem Impfschutz oder medizinischer Kontraindikation k\u00f6nnen f\u00fcr die Tageseinrichtung gesetzliche Meldepflichten insbesondere gegen\u00fcber der \u00f6rtlichen Gesundheitsbeh\u00f6rde entstehen.
- (3) Sofern die Personensorgeberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht oder nur teilweise zustimmen, haben sie dies schriftlich zu erklären.
- (4) Kinder, die k\u00f6rperlich, geistig oder seelisch behindert sind, k\u00f6nnen in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn eine f\u00fcr sie geeignete F\u00f6rderung m\u00f6glich ist.
- (5) Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Tageseinrichtung können in der Regel nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung aller Anmeldungen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Zustimmung der an der Finanzierung beteiligten Kommune(n) vorliegt.

-

¹ Gesetzliche Grundlagen insbesondere Masernschutzimpfung gemäß Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

² Öffentlich empfohlen durch das Hessische Kinderschutzgesetz

§ 3 Kindergartenjahr und Aufnahme

- (1) Ein Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Folgejahres.
- (2) Das Aufnahmeverfahren und Aufnahmedatum regelt der Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Betreuung.
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der belegbaren Plätze, entscheidet der/die Träger/in über die Vergabe der freien Plätze nach Kriterien, die nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt wurden und die den betriebsvertraglich vereinbarten Regelungen entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung des Trägers/der Trägerin besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme soll zum 1. eines jeden Monats erfolgen.
- (5) Das Anmeldeverfahren erfolgt gemäß der Regelungen vor Ort.
- (6) Die Aufnahme wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung des privatrechtlichen Aufnahmevertrages verbindlich zugesagt.

§ 4 Besuch der Tageseinrichtung

- Im Interesse der Kinder wird ein regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung empfohlen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder spätestens zum Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wieder in ihre Obhut oder in die Obhut einer von ihnen beauftragten und der Tageseinrichtung schriftlich benannten Person übergeben werden können. Für Mehrkosten, die dem Träger/der Trägerin bei Missachtung dieser Bestimmung entstehen, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dies der Leitung der Tageseinrichtung oder den erzieherisch Mitarbeitenden im Gruppendienst unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Ferien der Tageseinrichtung für Kinder dauern in Abstimmung mit der Kommune und ggf. dem/der örtlichen Jugendhilfeträger/in längstens vier Wochen und werden in Abstimmung mit dem Träger/der Trägerin und dem Elternbeirat zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekannt gegeben. Zusätzlich kann die Einrichtung in der Zeit von vor Weihnachten bis Anfang Januar bis zu fünf Tage geschlossen werden³.
- (3) Die Tageseinrichtung kann an bis zu fünf Tagen im Kindergartenjahr wegen besonderer Veranstaltungen (insbesondere Fortbildung des Fachpersonals) geschlossen werden⁴. Die Schließung wird den Personensorgeberechtigten spätestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Dem Träger/der Trägerin bleibt es im Rahmen seines/ihres Personalnotfallplans vorbehalten, die Tageseinrichtung oder einzelne Gruppen aufgrund behördlicher Anordnung, insbesondere des Gesundheitsamtes, oder dringender betrieblicher Gründe vorübergehend zu schließen. Zu den betrieblichen Gründen zählen insbesondere:
 - Die Benutzung der Räume der Kindertagesstätte ist infolge höherer Gewalt, Vandalismus oder unaufschiebbarer Baumaßnahmen teilweise oder insgesamt ausgeschlossen.
 - Eine ordnungsgemäße Betreuung der Kinder kann aufgrund extremen Personalmangels nur noch im Rahmen einer Notfallversorgung erfolgen.
 - Der/die Träger/in ist verpflichtet, die betroffenen Personensorgeberechtigten unverzüglich über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Schließungen oder eingeschränkte Betreuungsmöglichkeiten zu informieren.

-

³ Die Einzelheiten zur Dauer der Schließung und Information der Personensorgeberechtigten sind jeweils durch den/die Träger/in festzulegen

⁴ Die Dauer der Schließung wird jeweils vom Träger/von der Trägerin festgelegt

§ 6 Verhalten bei Krankheit und Unfällen

- (1) Im Interesse des Kindeswohls empfiehlt es sich, erkrankte Kinder nicht in die Tageseinrichtung zu bringen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch der Tageseinrichtung durch ein erkranktes Kind untersagen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Tageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz oder Ungeziefer (Läuse usw.) auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit oder eines solchen Befalls ergibt.
- (3) Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder werden bei ihm Läuse o. ä. festgestellt oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist die Leitung der Tageseinrichtung, unbeschadet sonstiger Meldepflichten an das Gesundheitsamt, umgehend von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (4) Die Leitung ist verpflichtet, die gemäß Infektionsschutzgesetz mitzuteilenden Sachverhalte an die zuständigen staatlichen Stellen, in der Regel das örtliche Gesundheitsamt, weiterzuleiten.
- (5) Die Leitung der Tageseinrichtung kann das Kind bei Vorliegen einer übertragbaren Erkrankung oder beim Befall mit Ungeziefer vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen. Entsprechendes gilt auch bei begründetem Verdacht.
- (6) Wird von den erzieherisch Mitarbeitenden eine Erkrankung oder Verletzung des Kindes festgestellt, die nach Einschätzung der erzieherisch Mitarbeitenden eine angemessene Betreuung ausschließen, sind die Personensorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen. Bei Unfällen erfolgen in der Tageseinrichtung Maßnahmen der Ersten Hilfe und bei Bedarf eine unverzügliche Anforderung des Rettungsdienstes.

§ 7 Medikamentengabe in der Tageseinrichtung

(1) Benötigt ein Kind kurzfristig oder dauerhaft von einem Arzt oder einer Ärztin verordnete Medikamente, ist die Bezeichnung des Medikaments, die Dauer der Medikamentengabe sowie dessen Dosierung schriftlich von den Personensorgeberechtigen bei der Leitung der Tageseinrichtung oder den erzieherisch Mitarbeitenden im Gruppendienst zu hinterlegen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über Allergien und Unverträglichkeiten des betreuten Kindes zu erteilen, wenn im Bedarfsfall die Verabreichung von Medikamenten erforderlich werden kann.
- (3) Auf Verlangen der Leitung der Tageseinrichtung ist vor der Medikamentengabe in der Tageseinrichtung der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin zu konsultieren. Hierzu verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, den Arzt oder die Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden

§ 8 Elternbeitrag

- (1) Die Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Tageseinrichtung werden vom Träger/von der Trägerin, durch öffentliche Mittel und durch Elternbeiträge finanziert. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger/von der Trägerin nach Anhörung des Elternbeirates und unter Beachtung der für ihn geltenden betriebsvertraglichen Vereinbarungen festgesetzt. Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.
- (2) Eventuelle Freistellungen vom Elternbeitrag regelt der Aufnahmevertrag.
- (3) Gewährt die Tageseinrichtung Frühstück und/oder eine Mittagsversorgung oder sonstige zusätzliche Leistungen, z. B. bei Festen, erhebt der/die Träger/in hierfür ein gesondertes, in der Regel kostendeckendes Entgelt (Verpflegungsgeld, Nebenkostenpauschale). Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Pflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Veranstaltungen, die während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung außerhalb des Gebäudes stattfinden (Wanderungen, Besichtigungen usw.).
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der erzieherisch Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten schriftlich benannten anderen Person.

- (4) Bestimmen die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung, dass ihr Kind den Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung ohne Begleitung gehen soll, endet die Aufsichtspflicht nach Absatz 1, wenn das Kind am Ausgang des Gebäudes der Tageseinrichtung von einem/einer der erzieherisch Mitarbeitenden der Tageseinrichtung entlassen wird.
- (5) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die erzieherisch Mitarbeitenden sind verpflichtet, in Ausnahmefällen das Kind, wenn es gesundheitlich oder psychisch beeinträchtigt ist oder wenn sich für das Kind im Straßenverkehr vorübergehend besondere Gefahren auftun, nicht allein den Weg von der Tageseinrichtung zum Wohnsitz antreten zu lassen. In dem Fall sind die Personensorgeberechtigen verpflichtet, ihr Kind abzuholen oder von einer schriftlich benannten Person abholen zu lassen.
- (6) Auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten. Bei Sonderveranstaltungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (z. B. bei Festen), an denen Personensorgeberechtigte mit ihren oder anderen ihnen anvertrauten Kindern gemeinsam teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht vorrangig diesen Personensorgeberechtigten.
- (7) Für schulpflichtige Kinder können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 10 Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung

- (1) Träger/in, Leitung und erzieherisch Mitarbeitende der Tageseinrichtung sind aufgrund gesetzlich vorgeschriebener vertraglicher Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt verpflichtet, an Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls mitzuwirken. Dies erfolgt auf der Grundlage eines für die Tageseinrichtung entwickelten Schutzkonzeptes. Diese Pflicht erfordert gegebenenfalls auch die Weitergabe von personen-bezogenen Daten und Erkenntnissen an die zuständigen staatlichen Stellen. Eine Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung kann daher nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages zugleich ihr Einverständnis zur Weitergabe der erforderlichen Daten und Erkenntnisse bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erklären.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit sie nicht selbst betroffen sind, an den von der Tageseinrichtung nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.

§ 11 Unfallversicherung

Während des Besuchs und bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung bzw. Schule sind die Kinder gesetzlich unfallversichert. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Elternbeirat

Um die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung und Personensorgeberechtigten zu fördern und zu sichern, wird ein Elternbeirat nach Maßgabe einer Elternbeiratsordnung gebildet

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Kirchenvorstandes/Zweckverbandsvorstandes/
Gesamtverbandsvorstandes oder der / des
amin Kraft.
Zugleich wird die Ordnung für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder
vom aufgehoben.

Ordnung für Elternbeiräte in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

Präambel

Das Angebot familienergänzender Dienste durch den/die Evangelische/n Träger/in der Tageseinrichtung für Kinder dient der Entwicklung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten und erfolgt zugleich in Wahrnehmung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags des Landes Hessen sowie der Kirche auf der Grundlage der Botschaft von Jesus Christus. Beides erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Träger/der Trägerin, der Leitung, den erzieherisch tätigen Mitarbeitenden und den Personensorgeberechtigten der anvertrauten Kinder. Für sie alle gilt im Interesse des Kindes eine verantwortungsvolle Erziehungspartnerschaft einzugehen.

Diese Erziehungspartnerschaft sollte geprägt sein von einem zum Wohle der Kinder geübten wechselseitigen offenen Austausch mit dem Ziel der gegenseitigen Information und der gegenseitigen konstruktiven Anregung für die Aufgabenwahrnehmung. Dies kann in vielfältiger Form erfolgen.

Kirchenvorstand/Zweckverbandsvorstand/Gesamtverbandsvorstand/		
nachfalganda Ordnung hasahlasaan		
nachfolgende Ordnung beschlossen.		

Um den Rahmen und den Inhalt dieser Zusammenarbeit zu konkretisieren, hat der

§ 1 Elternversammlung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in der Tageseinrichtung angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung. Sie soll j\u00e4hrlich mindestens zweimal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Die Elternversammlung wird vom Träger/von der Trägerin in Absprache mit dem Elternbeirat und der Leitung der Tageseinrichtung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres erstmals einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn
 - 1. ein Drittel der Mitglieder der Elternversammlung,
 - der Elternbeirat oder
 - 3. die Leitung der Tageseinrichtung

dies unter Angabe der Gründe beim Träger/bei der Trägerin beantragen.

- (3) Die Elternversammlung wird durch eine vom Träger/von der Trägerin bestimmte Person geleitet.
- (4) Bei Beschlüssen haben mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes nur eine Stimme.
- (5) Die Elternversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Beschlüsse bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimm¬berechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse der Elternversammlung haben empfehlenden Charakter. Die Rechte und Pflichten des Trägers/der Trägerin und der Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für den Elternbeirat, für die Arbeit in der Tageseinrichtung und für die Zusammenarbeit zwischen Träger/in, Personal und Personensorgeberechtigten zu geben,
- 2. den Bericht des Trägers/der Trägerin oder der Leitung der Tageseinrichtung über durchgeführte und geplante Aktivitäten entgegenzunehmen und zu erörtern.
- 3. die Wahl der Elternsprecher*innen,
- 4. den Bericht des Elternbeirates entgegenzunehmen und zu erörtern.

§ 3 Wahl der Elternsprecher*innen

- (1) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe in der Tageseinrichtung eine/n Elternsprecher*in und eine Stellvertretung, bei eingruppigen Einrichtungen bis zu zwei Stellvertretungen. In Einrichtungen mit einem offenen, gruppenunabhängigen Konzept wählt die Elternversammlung je 25 betreuten Kindern eine/n Elternsprecher*in und eine Stellvertretung.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Beschluss der Elternversammlung getrennt nach Gruppen oder durch die Elternversammlung insgesamt. In Einrichtungen mit einem offenen, gruppenunabhängigen Konzept erfolgt die Wahl stets durch die gesamte Elternversammlung

- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder der Elternversammlung. Mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes haben nur eine Stimme.
- (4) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem wahlberechtigten Mitglied der Elternversammlung beantragt wird.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt auch diese keine Mehrheit, entscheidet das Los. Der Losentscheid wird von einem/einer Vertreter*in des Trägers/der Trägerin herbeigeführt.
- (6) Die Amtszeit der Elternsprecher*innen beginnt mit der Wahl und endet in der Regel mit der Wahl der neuen Elternsprecher*innen für das nachfolgende Kindergartenjahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Elternversammlung kann vor der Wahl des Elternbeirats eine Amtszeit von zwei Kindergartenjahren beschließen.
- (7) Scheidet ein/e Elternsprecher*in oder eine Stellvertretung aus dem Amt aus, weil er/sie die Wählbarkeit verloren hat oder zurücktritt, wählen die Personensorgeberechtigten der Kinder in der entsprechenden Gruppe eine/n Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit.
- (8) Über Form und Durchführung der Wahl entscheidet die Elternversammlung soweit vorstehend keine verbindlichen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Die Elternsprecher*innen und ihre Stellvertretungen bilden den Elternbeirat der Tageseinrichtung.
- (2) Die Amtszeit des Elternbeirats entspricht der der Elternsprecher*innen. Der Elternbeirat bleibt bis zur Neuwahl der Elternsprecher*innen im Amt.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und bis zu zwei Stellvertretungen. § 3 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, dass der Losentscheid von einer/einem Vertreter*in des Trägers/der Trägerin herbeigeführt wird. Bei eingruppigen Tageseinrichtungen ist der/die Elternsprecher*in zugleich Vorsitzende/r des Elternbeirats.
- (4) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Elternbeirat gegenüber dem/der Träger/in und der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Eine Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes des Elternbeirats erfolgt nur im Falle seiner Verhinderung.

- (6) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Sie haben \u00fcber die ihnen bei ihrer T\u00e4tigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung der Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Elternbeirats haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem/der Träger/in, der Leitung und den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers/der Trägerin, der Leitung und der Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 5 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe:
 - 1. die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten dem/der Träger/in und/oder der Leitung der Tageseinrichtung vorzutragen und mit diesen zu erörtern,
 - auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger/in, Leitung und Mitarbeitenden der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten hinzuwirken,
 - 4. der Elternversammlung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit einen Bericht zu geben,
 - dier/die Vertreter*in der Personensorgeberechtigten in das Kuratorium oder in den Kindertagesstättenausschuss der Tageseinrichtung zu wählen, soweit eine entsprechende Beteiligung zwischen dem/der Träger/in und der Standortkommune in der örtlichen Regelung vereinbart ist,
 - 6. Vertreter*innen in eine Elternvertretung auf Ebene der politischen Gemeinde zu entsenden, soweit ein solches Gremium gebildet wird,
 - 7. Vertreter*innen zur Bildung einer Kreis- oder Stadtelternversammlung zu entsenden, soweit ein solches Gremium gebildet wird.
- (2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen des Trägers/der Trägerin oder der Leitung der Tageseinrichtung in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu hören. Dies betrifft:
 - die Festlegung der p\u00e4dagogischen Leitlinien f\u00fcr die Tageseinrichtung sowie die Durchf\u00fchrung besonderer p\u00e4dagogischer Konzeptionen,
 - 2. die Gewinnung leitender Gesichtspunkte und Kriterien für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden,
 - 3. die Änderung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung,
 - 4. die Beschaffung von Inventar,
 - 5. die Planung baulicher Maßnahmen,
 - die Festlegung der Kriterien über die Vergabe freier Plätze in der Tageseinrichtung,

- die Kündigung eines Platzes in der Tageseinrichtung durch den/die Träger/in, sofern eine Anhörung durch den/die betroffenen Personensorgeberechtigten gewünscht wird,
- 8. die Festlegung der Öffnungszeiten,
- die Festlegung der Ferien und anderer Schließungszeiten und die Ermittlung von Bedarfsgruppen bzw. Notdiensten während der Schließungszeiten,
- die Festsetzung der Elternbeiträge unter Berücksichtigung der betriebsvertraglichen Vorgaben.

Der Elternbeirat kann von dem/der Träger/in und den in der Einrichtung beschäftigten Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffenden Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

- (3) Die Erörterung von Angelegenheiten nach Absatz 1 und die Anhörung nach Absatz 2 sollen in einem Gespräch erfolgen. Gibt der Elternbeirat zu einer Angelegenheit nach Absatz 2 eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese zur Berücksichtigung dem zuständigen Beschlussorgan vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- (4) Der/die Träger/in stellt dem Elternbeirat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen frühzeitig zur Verfügung.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von einer/einem Vertreter*in des Trägers/der Trägerin, zu weiteren Sitzungen von seinem vorsitzenden Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung hat schriftlich zu erfolgen. Die Form der Einladungen zu den weiteren Sitzungen wird durch den Elternbeirat festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass jedem Mitglied des Beirats die Einladung rechtzeitig zugeht.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von einem/einer Vertreter*in des Trägers/der Trägerin bis zum Ende der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet. Im Übrigen obliegt die Leitung der Sitzungen dem vorsitzenden Mitglied des Elternbeirats.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder eine seiner Stellvertretungen anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (5) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- (6) Der/die Träger/in und die Leitung der Tageseinrichtung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitarbeitende der Tageseinrichtung können in Abstimmung mit dem/der Träger/in oder der Leitung vom Elternbeirat oder vom Träger/von der Trägerin beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die für die Sitzungen des Elternbeirats erforderlichen Räume werden vom Träger/von der Trägerin kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sachkosten übernimmt der/die Träger/in.

§ 7 Elternabende

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die für eine Gruppe zuständigen Mitarbeitenden laden die Personensorgeberechtigten in Absprache mit dem/der zuständigen Elternsprecher*in nach Bedarf zu gruppenbezogenen Elternabenden ein. Bei offenen Konzepten erfolgen entsprechende Einladungen an diejenigen Personensorgeberechtigten, die thematisch oder anlassbezogen betroffen sind.
- (2) Die Elternabende dienen insbesondere dem Bericht über die Arbeit in der Gruppe, der Erörterung gruppenbezogener Erfahrungen, Probleme und Projekte. Sie sollen dem/der Elternsprecher*in Gelegenheit zur Information über die Arbeit des Elternbeirats geben.
- (3) Ein Elternabend ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der betroffenen Personensorgeberechtigten oder der/die Elternsprecher*in bzw. der Elternbeirat dies unter Angabe der Gründe bei der Leitung der Tageseinrichtung beantragen. Dies gilt entsprechend bei offenen Konzepten.
- (4) Vertreter des Trägers/der Trägerin können an den Elternabenden teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Elternbeiratsordnung tritt auf Beschluss des Kirchenvorstandes/Zweckverbands vorstandes/Gesamtverbandsvorstandes oder
der/de
amin Kraft.
Zugleich wird die Elternbeiratsordnung vomaufgehober

Vertrag über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder

Die Evangelische Kirchengemeinde/der Zweckverband/der Gesamtverband/				
(Name des Trägers/der Trägerin der Einrichtung)				
vertreten durch den Kirchenvorstand/Zweckverbandsvorstand/Gesamtverbandsvorstand/ ⁵				
,				
dieser vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung, im Folgenden "Träger/in" genannt, und dem/der Personensorgeberechtigten				
(Name/Namen des/der Personensorgeberechtigten und Anschrift)				
als gesetzliche/r Vertreter*in des Kindes				
(Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort)				
im Folgenden "Personensorgeberechtigte" genannt,				

haben über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder folgenden A U F N A H M E V E R T R A G geschlossen:

21

⁵ Zutreffendes bitte unterstreichen

§ 1 Einrichtungsplatz

(1)		die Träger/in verpflichtet sich dem Kind ab dem
der	evang	gelischen Tageseinrichtung
 (Nar	 ne)	
für f	olgen	de Betreuungszeit zur Verfügung zu stellen:
von.		bis
(2)	sech	einer Betreuung über 13.00 Uhr hinaus und einer Öffnungszeit von mehr als ns Stunden ist die Inanspruchnahme eines warmen, vollwertigen Mittagessens flichtend.
(3)	vere Kind	Kindern unter drei Jahren beginnt nach dem Aufnahmetermin eine individuell inbarte Eingewöhnungszeit. Sie orientiert sich an der Integrationsfähigkeit des les und soll mindestens vier Wochen umfassen. Vorherige Besuche in der eseinrichtung für Kinder sowie Schnuppertage bleiben davon unberührt.
(4)	spät werd Der/ das	asche auf Änderung der Betreuungsform bzw. des Leistungsangebotes müssen estens Monate ⁷ vor Beginn des Monats, zu dem die Änderung wirksam den soll, von den Personensorgeberechtigten schriftlich angemeldet werden. die Träger/in soll ihnen entsprechen, sofern die gewünschte Platzkapazität und gewünschte Leistungsangebot vorhanden sind. Der Ergänzungsbogen des nahmeantrags ist entsprechend auszufüllen.

⁶ Zutreffendes bitte ankreuzen

⁷ Die Frist bestimmt der/die Träger/in

- (5) Die Verpflichtung nach Absatz 1 endet,
 - wenn das Kind von den Personensorgeberechtigten abgemeldet bzw. der Vertrag von diesen gekündigt wird,
 - 2. mit dem Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Einrichtungsart,
 - 3. mit Schuleintritt,
 - 4. bei Kündigung durch den/die Träger/in,
 - 5. bei einvernehmlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses.

In den Fällen nach § 1 Abs. 5 Nr. 2 und 3 sind neue Aufnahme- und Betreuungsverträge für die jeweilige nächste Einrichtungsart abzuschließen.

- (6) Während der Ferien der Tageseinrichtung und an bis zu fünf Schließungstagen im Jahr (z. B. wegen Fortbildungen) sowie an bis zu fünf Tagen von vor Weihnachten bis Anfang Januar ruht die Pflicht des Trägers/der Trägerin nach Absatz 1. Der Zeitpunkt der Ferien wird den Personensorgeberechtigten am Beginn des Kindergartenjahres, die Termine der weiteren Schließungstage jeweils mindestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (7) Die Pflicht nach Absatz 1 ruht ferner, wenn die Einrichtung aufgrund der in § 5 Abs. 4 der Ordnung für die Tageseinrichtung genannten Gründe geschlossen bleibt.

§ 2 Elternbeitrag, Verpflegungsgeld, Nebenkostenpauschale

- (1) Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder nicht vom Elternbeitrag freigestellt sind, verpflichten sich, ab dem ersten Bereitstellungstag des Platzes den vom Träger/von der Trägerin festgesetzten monatlichen Elternbeitrag, das Verpflegungsgeld und etwaige Nebenkostenpauschalen zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag kann auf Antrag von der Kommune teilweise erstattet oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom örtlich zuständigen Träger/von der örtlich zuständigen Trägerin der Jugendhilfe übernommen werden.⁸
- (3) Der/die Träger/in behält sich vor, den Elternbeitrag nach Maßgabe der Betriebskostenentwicklung der Einrichtung und den für ihn geltenden betriebsvertraglichen Vereinbarungen anzupassen. Änderungen des Elternbeitrags werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Personensorgeberechtigten folgt. Wird das Kind innerhalb der Frist nicht abgemeldet, gilt die Änderung als angenommen.

⁸ In Anlage sind ggf. örtliche Staffelungsregelungen und die Bedingungen für die (teilweise) Übernahme des Betrags zu nennen. Wegen der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten wird von einem allgemeinen Formulierungsvorschlag abgesehen.

- (4) Für Verpflegung wird ein gesonderter Beitrag erhoben und zusammen mit dem Elternbeitrag im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Entsprechendes gilt ggf. für eine Nebenkostenpauschale (z. B. für Bastelmaterial). Ferner können individuell zusätzliche Kosten für Sonderveranstaltungen anfallen (z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten).
- (5) Personensorgeberechtigten, deren Kind von der Zahlung des Elternbeitrags freigestellt ist, wird die Beitragsbefreiung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Freistellung automatisch gewährt. Die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsgeldes, der Nebenkostenpauschale sowie der Kosten für Sonderveranstaltungen nach Absatz 4 bleibt auch im Falle einer Beitragsbefreiung nach Satz 1 bestehen. Abweichende örtliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- (6) Die Höhe von Elternbeitrag, Verpflegungsgeld und etwaiger Nebenkostenpauschale ergibt sich aus der in Anlage beigefügten Kostenübersicht

§ 3 Fälligkeit und Zahlung von Elternbeitrag, Verpflegungsgeld und Nebenkostenpauschale

(1)	Der	Elternbeitrag	inklusive	der	Verpflegungskosten	und	einer	etwaigen
	Nebe	enkostenpausc	nale ist am		.9eines Monats im Vor	aus fä	llig und	soll in der
	Rege	el als Lastschrif	t eingezoge	en wei	rden. In Anlage ist ein S	SEPA-	·Basis-L	astschrift-
	man	dat beigefügt.	Rücklastsc	hriftko	sten bei nicht ausrei	chend	er Kont	todeckung
	sind	vom/von der B	eitragssch	uldnei	*in zu übernehmen. I	n begr	ündete	n Ausnah-
	mefä	illen können d	e Persone	nsorg	eberechtigten den Be	itrag	auf das	nächste-
	hend	le Konto des Ki	rchenkreis	amtes	/Stadtkirchenamtes üb	erwei	sen:	

IDAN	 	
BIC		
bei	 	
(Kreditinstitut)		

(2) Der Elternbeitrag ist für die Dauer der Bereitstellung des Platzes unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Einrichtung nach § 1 Abs. 6 und Abs.7 geschlossen ist oder der Besuch der Einrichtung nach § 5 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1, 2, und 5 der Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen ist. Im Falle einer Notfallversorgung aufgrund extremen Personalmangels, die länger als fünf

ID A KI

⁹ Durch den/die Träger/in einzutragen

- aufeinander folgende Betreuungstage andauert, bemisst sich der Elternbeitrag jedoch nach der tatsächlich angebotenen Betreuungszeit, und zwar rückwirkend zum Beginn dieser Notversorgung.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte schulden den Elternbeitrag, das Verpflegungsgeld und die Nebenkostenpauschale als Gesamtschuldner.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ablauf des 31.07./ 31.10./ 31.01./ 30.04. eines Jahres gekündigt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Abmeldung bzw. Kündigung mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Einrichtung begründet wird.
- (3) Der/die Träger/in kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn
 - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,
 - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Nebenkostenpauschale in Höhe mindestens eines Monatsbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.
 - 3. das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt oder
 - für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Einrichtung begründet wird und die an der Finanzierung der Tageseinrichtung beteiligte Kommune einer weiteren Betreuung des Kindes widerspricht.
- (4) Daneben bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Für den/die Träger/in besteht dieses Recht insbesondere, wenn das Verhalten des Kindes zu einer dauerhaften Eigengefährdung, Gefährdung anderer Kinder oder zu einer unzumutbaren Belastung des Einrichtungsbetriebes führt.
- (5) Vor einer Kündigung durch den/die Träger/in sollen die Personensorgeberechtigten und, sofern die Personensorge-berechtigten dies wünschen, der Elternbeirat gehört werden. Vor einer drohenden Kündigung wegen eines unter Absatz 4, Satz 2 genannten Fehlverhaltens des Kindes, sollen den betroffenen Personensorgeberechtigten von Seiten des Trägers/der Trägerin Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreitet und eine entsprechende Maßnahmenvereinbarung getroffen werden. Diese Vereinbarung kann auch eine befristete Aussetzung der Betreuung

beinhalten. Die Abmeldung und die Kündigung bedürfen der Schriftform. Abmeldungen und Kündigungen durch Personensorgeberechtigte sind an die Leitung der Tageseinrichtung zu richten.

§ 5 Erklärungen der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesen Vertrag,
 - dass sie spätestens am Tag des ersten Besuchs ihres Kindes in der Tageseinrichtung eine Erklärung abgeben, dass das Kind alle gesetzlich vorgeschriebenen und die seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in dem die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht
 erteilt wird.
 - dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Tageseinrichtung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Leitung der Tageseinrichtung oder einer/einem Mitarbeitenden einem Arzt/ einer Ärztin oder in einem Krankenhaus vorgestellt wird,
 - dass sie die Information über eine erforderliche Medikamentengabe zu jeder Zeit aktualisieren.
 - 4. dass sie Änderungen bei den abholungsberechtigten Personen unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären insbesondere, dass sie eine Ausfertigung der Ordnung für die Tageseinrichtung und eine Elternbeiratsordnung erhalten haben und diese Ordnungen als verbindlich anerkennen.
- (3) Im Falle des Abs. 1, Nr. 2 ist die Leitung der Tageseinrichtung zur sofortigen Unterrichtung der Personensorgeberechtigten verpflichtet.

§ 6 Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Datenerfassung und Datenweitergabe zu Zwecken des Betriebes der Tageseinrichtung, zur Erfüllung dieses Vertrages und im Interesse des Kindes

(1) Die Personensorgeberechtigten stimmen als gesetzliche Vertreter*innen ihres Kindes zu, dass ihre Daten und die Daten ihres Kindes zu den sich aus dem Betrieb der Tageseinrichtung und diesem Vertrag ergebenden Zwecken elektronisch oder schriftlich verarbeitet werden. Dies schließt auch die unter den Bedingungen des kirchlichen und staatlichen Datenschutzes mögliche Offenlegung an kirchliche und staatliche Stellen ein (§ 8 DSG-EKD). Eine Offenlegung an nicht kirchliche oder nicht staatliche Stellen oder Personen ist nach § 9 DSG-EKD insbesondere zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Tageseinrichtung oder des Trägers/der

- Trägerin der Tageseinrichtung liegenden Aufgaben zulässig. Über das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) werden die Personensorgeberechtigten auf Wunsch näher informiert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären ausdrücklich ihr Einverständnis zur Weitergabe von sie oder ihr Kind betreffenden, personenbezogenen Daten und Erkenntnissen, die dem/der Träger/in, der Leitung oder den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bei der Prüfung oder Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des § 8a SGB VIII (§ 10 Musterordnung der ev. Tageseinrichtung für Kinder) bekannt werden, an das zuständige Jugendamt oder sonstige zuständige staatliche Stellen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Tageseinrichtung

zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Wir	am sein, gelten an ihrer Stelle die allgemeinen ksamkeit der übrigen Teile des Vertrages bleibt
unberührt.	
Der/die Träger/in / die Leitung der	Die Personensorgeberechtigten

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel	Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen- Waldeck e.V. Kölnische Straße 136 34119 Kassel Telefon: (0561) 9378-1417 evtak@ekkw.de
	8. Auflage 2023 - Hessen